

AMTSBLATT M 1302 B

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 7. Januar 1974

Anderung der Grenzen zwischen der Pfarrei Herz-Jesu und St. Franziskus in Pforzheim. — Richtlinien über die Anstellung und Vergütung der im kirchlichen Dienst der Erzdiözese Freiburg beschäftigten Mitarbeiter im Religionsunterricht und in der Seelsorge. — Material zum RU aus der NS-Zeit. — Priesterexerzitien. — Ernennungen. — Verzichte. — Besetzung einer Pfarrei. — Versetzungen. — Im Herrn sind verschieden.



Nr. 1

Änderung der Grenzen zwischen der Pfarrei Herz-Jesu und St. Franziskus in Pforzheim

Nach Anhören der Stadtverwaltung Pforzheim wird das Gebiet zwischen Leopoldstraße ab Enz, westl. Karl-Friedrich-Str., Marktplatz und Deimlingerstr. bis zur Enz (Auerbrücke) hiermit von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Franziskus in Pforzheim losgetrennt und der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Herz-Jesu in Pforzheim zugeteilt.

Freiburg i. Br., 12. Dezember 1973

Hermann
Erzbischof

Nr. 2 Ord. 12. 12. 73

Richtlinien über die Anstellung und Vergütung der im kirchlichen Dienst der Erzdiözese Freiburg beschäftigten Mitarbeiter im Religionsunterricht und in der Seelsorge

A. Lehrkräfte für den Religionsunterricht

1. Grundsätze für die Einstellung der hauptamtlichen Lehrkräfte

1.1 Eine Einstellung als hauptamtliche Lehrkraft ist nur nach Verleihung der Missio canonica für den Bereich der Erzdiözese Freiburg, in Ausnahmefällen nach Erteilung einer vorläufigen Unterrichtserlaubnis für die Erzdiözese Freiburg, möglich.

- 1.2 Das Arbeitsverhältnis richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, nach den Vorschriften des Bundesangestelltentarifvertrags (BAT) und der ihn ergänzenden Tarifverträge.
- 1.3 Die Einstellung erfolgt zunächst auf ein halbes Jahr zur Probe.
- 1.4 Vom Tag der Einstellung an werden die Lehrkräfte als Pflichtmitglieder bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zur Zusatzversicherung angemeldet.
- 1.5 Die wöchentliche Pflichtstundenzahl (Deputat) ist gesondert geregelt. Gegenwärtig gilt Erlaß Nr. 144 vom 14. August 1970, Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 25/1970, S. 123.

2. Vergütung der hauptamtlichen Lehrkräfte

- 2.1 Lehrkräfte mit mindestens 8-semesterigem Studium Theologie an einer Wissenschaftlichen Hochschule und Abschluß-Examen,
 - 2.1.1 die an beruflichen Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsoberschulen, Fachschulen) oder Gymnasien tätig sind, Vergütungsgruppe II a BAT;
 - 2.1.2 nach der pädagogischen Prüfung nach Vergütungsgruppe II a BAT zuzüglich einer den Regelungen des Landes Baden-Württemberg entsprechenden Zulage. Diese bemißt sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 LBesO zusätzlich Stellenzulage und der Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe II a BAT;
 - 2.1.3 nach 5-jähriger hauptamtlicher Bewährung nach der pädagogischen Prüfung nach Vergütungsgruppe I b BAT.
 - 2.1.4 Bei Lehrkräften, die die pädagogische Prüfung mit einer besseren Note als „befriedigend“ bestanden haben, kann die Vergütung nach Vergütungsgruppe I b BAT bereits nach einer 3-jährigen hauptamtlichen Bewährung nach der pädagogischen Prüfung gewährt werden.

- 2.2 Für Absolventen der Fachhochschule für Sozialwesen und Religionspädagogik erfolgt eine besondere Vergütungsregelung.
- 2.3 Lehrkräfte mit abgeschlossener Ausbildung an einem Seminar für Seelsorgehilfe und Katechese
- 2.3.1 nach dem Praktikantenjahr nach Vergütungsgruppe V b BAT;
- 2.3.2 nach weiterer 3-jähriger hauptamtlicher Tätigkeit nach Vergütungsgruppe IV b BAT.
- 2.4 Lehrkräfte, die in Sonderkursen ausgebildet sind (z. B. Theol. Kurs Freiburg)
- 2.4.1 bei Erfüllung der Voraussetzungen zur Übernahme als hauptamtliche Lehrkraft nach Vergütungsgruppe VI b BAT;
- 2.4.2 nach weiterer 3-jähriger hauptamtlicher Tätigkeit nach Vergütungsgruppe V b BAT.
- 2.5 Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim Land Baden-Württemberg erfüllen und die als hauptamtliche Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis in den kirchlichen Dienst eingestellt werden, werden gemäß den für diese Lehrkräfte geltenden staatlichen Regelungen besoldet. Für die Besoldung gelten gegenwärtig die Richtlinien vom 12. August 1971 (V 5914/234) mit den Richtlinien des Finanzministeriums vom 30. Juli 1971, Abschnitt A, (in: Kultus und Unterricht Nr. 19/1971, S. 1478), geändert durch die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 7. April 1972 (in: Gem. Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg Nr. 22/1972, S. 722). Änderungen dieser Richtlinien werden jeweils auch für die kirchlichen Lehrkräfte wirksam.
- 2.6 Lehrkräfte, die die Voraussetzungen der Nummern 2.1 bis 2.5 nicht erfüllen, werden gemäß den staatlichen Richtlinien über Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht erfüllen, vergütet. Gegenwärtig gilt Abschnitt B der unter 2.5 genannten Richtlinien. Änderungen dieser Richtlinien werden jeweils auch für die kirchlichen Lehrkräfte wirksam.
- 2.7 Soweit nach den in 2.5 und 2.6 genannten Richtlinien die Eingruppierung auch davon abhängt, daß Unterricht in mindestens zwei dem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fächern erteilt wird, wird eine entsprechende Eingruppierung der kirchlichen Religionslehrkräfte ohne Rücksicht darauf vorgenommen, daß sie nur im Fach Religion Unterricht erteilen.
- 2.8 Auf die nach den Nummern 2.1, 2.3 und 2.4 zu berücksichtigenden Zeiträume einer hauptamtlichen Bewährung bzw. Tätigkeit können die Zeiten einer hauptamtlichen Beschäftigung in einem entsprechenden Tätigkeitsfeld ganz oder teilweise angerechnet werden. Dies gilt auch, wenn diese Beschäftigung vor Ablegung der pädagogischen Prüfung ausgeübt wurde.
3. Grundsätze für die Einstellung nebenamtlicher/nebenberuflicher Lehrkräfte
- 3.1 Eine Einstellung als nebenamtliche/nebenberufliche Lehrkraft ist nur nach Verleihung der *Missio canonica* für den Bereich der Erzdiözese Freiburg, in Ausnahmefällen nach Erteilung einer vorläufigen Unterrichtserlaubnis für die Erzdiözese Freiburg, möglich.
- 3.2 Eine Einstellung als nebenamtliche/nebenberufliche Lehrkraft kommt nur in Betracht, wenn die Zahl der von dieser Lehrkraft erteilten Wochenstunden unter der Hälfte des für die betreffende Schulart vorgesehenen Deputats einer hauptamtlichen Lehrkraft (vgl. oben 1.5) liegt.
- 3.3 Das Arbeitsverhältnis fällt nicht unter die Regelungen des BAT (vgl. § 3 Buchst. q BAT).
- 3.4 Lehrkräfte dürfen grundsätzlich nur an derjenigen Schulart eingesetzt werden, für die sie ausgebildet sind. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats.
4. Vergütung der nebenamtlichen/nebenberuflichen Lehrkräfte im kirchlichen Dienst
- 4.1 Nebenamtliche/nebenberufliche Lehrkräfte erhalten folgende Vergütung:
- 4.1.1 Absolventen des theologischen Kurses ohne Rücksicht auf die Schulart, an der sie eingesetzt sind 15,— DM pro Einzelstunde;
- 4.1.2 Absolventen des Seminars für Seelsorgehilfe und Katechese
- 4.1.2.1 bei Einsatz an Grund- und Hauptschulen 15,— DM je Einzelstunde;
- 4.1.2.2 bei Einsatz an Sonder- und Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen 18,— DM je Einzelstunde;

- 4.1.3 Absolventen der Pädagogischen Hochschule
- 4.1.3.1 bei Einsatz an Grund- und Hauptschulen 15,— DM je Einzelstunde;
- 4.1.3.2 bei Einsatz an Sonder- und Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen 18,— DM je Einzelstunde;
- 4.1.4 Universitätsabsolventen (Diplom-Theologen)
- 4.1.4.1 bei Einsatz an Gymnasien und beruflichen Schulen 21,— DM je Einzelstunde;
- 4.1.4.2 bei Einsatz an anderen Schularten 18,— DM je Einzelstunde.
- 4.2 Nebenamtliche/nebenberufliche Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim Land Baden-Württemberg erfüllen und eine dieser Ausbildung entsprechende Lehraufgabe wahrnehmen, werden abweichend von 4.1 gemäß den staatlichen Richtlinien vergütet. Gegenwärtig gilt der Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 6. November 1972 — V 5955/308, Kultus und Unterricht 1972 S. 1671.
- 4.3 Einzelstundenvergütung gemäß 4.1 und 4.2 wird gezahlt, wenn nur eine vorübergehende Tätigkeit (bis zu 6 Monaten) im Religionsunterricht übernommen wird (z. B. Krankheitsvertretung). Die Vergütung wird hierbei nur für die tatsächlich gehaltenen Unterrichtsstunden, die durch Bestätigung der Schulleitung nachzuweisen sind, gezahlt.
- 4.4 Wenn bei Begründung des Arbeitsverhältnisses davon ausgegangen werden kann, daß dieses voraussichtlich länger als 6 Monate dauert, wird eine Jahreswochenstundenvergütung gezahlt. Die Zahlung erfolgt in Monatsbeträgen und beginnt bei Lehrkräften, die seit dem Unterrichtsbeginn des jeweiligen Schuljahres Unterricht erteilen, mit dem Beginn des Schuljahres (1. August jeden Jahres). Die Zahlung erfolgt auch während der Ferien.
- Die Monatsbeiträge belaufen sich
- 4.4.1 bei einer Einzelstundenvergütung von 15,— DM auf 50,— DM monatlich je Wochenstunde,
- 4.4.2 bei einer Einzelstundenvergütung von 18,— DM auf 60,— DM monatlich je Wochenstunde,

4.4.3 bei einer Einzelstundenvergütung von 21,— DM auf 70,— DM monatlich je Wochenstunde.

B. Mitarbeiter in der Seelsorge

1. Grundsätze für die Einstellung

- 1.1 Die Einstellung als Seelsorgehelfer/in setzt den Abschluß der Ausbildung an einem Seminar für Seelsorgehilfe und Katechese voraus.
- 1.2 Das Arbeitsverhältnis richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, nach den Vorschriften des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) und der ihn ergänzenden Tarifverträge.
- 1.3 Die Einstellung erfolgt zunächst auf ein halbes Jahr zur Probe.
- 1.4 Vom Tag der Einstellung erfolgt die Anmeldung zur Zusatzversicherung als Pflichtmitglied bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) in Karlsruhe.
- 1.5 Zu den Dienstaufgaben gehört die Übernahme von 10 Stunden Religionsunterricht.

2. Vergütung

Für die Vergütung gilt Abschnitt A, Nr. 2.3 und 2.8 dieser Richtlinien.

C. Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Bereits im Dienst der Erzdiözese stehende Mitarbeiter sind, soweit sich Änderungen ergeben, nach Maßgabe dieser Richtlinien unter Anrechnung bisheriger Dienstzeiten neu einzugruppieren.

Material zum RU aus der NS-Zeit

Für die Erstellung einer Doktorarbeit über die Auseinandersetzung der Kirche (Erzdiözese Freiburg) mit dem Nationalsozialismus im Bereich des Schulwesens werden gesucht: 1. Unterlagen zum außerschulischen RU in der Zeit des Dritten Reiches (1940—1945). 2. Schriftwechsel, Unterlagen zu eventuellen Schulverböten für einzelne Religionslehrer und Geistliche. 3. Private Vorschläge zur Religionslehrerfortbildung, zur Reform des RU, des Lehrplanes, zur Methodenfrage, etc. 4. Unterlagen über den Profanunterricht in katholischen Privatschulen. 5. Unterlagen über Erziehungsziele in den kirchli-

chen Konvikten. 6. Unterlagen über Schwierigkeiten mit Lehrern anderer Fächer.

Zusendung ist erbeten an: Erzbischöfliches Ordinariatsarchiv, 7800 Freiburg i. Br., Herrenstr. 35, z. Hdn. von Herrn Wiss. Ass. Joachim Maier. Pflegerische Behandlung und Rückgabe des Materials werden zugesichert. Auch bloße Hinweise auf die Existenz des genannten Materials sind wertvoll.

Priesterexerzitien

Die Gemeinschaften Christlichen Lebens (GCL) bieten vom 17. Februar 1974 abends bis 27. Februar 1974 morgens Einzelexerzitien für Priester in Obersasbach, Haus Hochfelden, an.

Exerzitienbegleiter ist Pater Alex Lefrank SJ, Augsburg, der jedem Teilnehmer Hilfen für seinen persönlichen Weg während dieser Tage geben möchte, so daß der inhaltliche und methodische Aufbau ganz der Situation des einzelnen entsprechen kann.

Anfragen an Pfarrer Hermann-Josef Kreutler, 7831 Rheinhausen/Breisgau, oder an GCL-Sekretariat, 78 Freiburg, Okenstraße 15.

Ernennungen

Seine Heiligkeit Papst Paul VI. hat mit Urkunde vom 25. September 1973

zum Päpstlichen Kaplan (Monsignore) Dompräpandar Emil Spath, Konsultor der hl. Kongregation für das katholische Bildungswesen, Direktor des Informationszentrums Berufe der Kirche, ernannt.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat zum Geistlichen Rat ad honorem ernannt: Oberstudienrat Emil Kraft in Sandweier mit Urkunde vom 9. Oktober 1973
Pfarrer Albert Bernauer in St. Märgen und Schifferpfarrer Anton Weinmann in Mannheim mit Urkunden vom 15. Dezember 1973.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Januar 1974 Herrn Pfarrer Robert Geiger, 7518 Bretten, zum Schuldekan des Dekanates Bretten und

Herrn Pfarrer Hugo Werle, 698 Wertheim, zum Schuldekan des Dekanates Tauberbischofsheim ernannt.

Verzichte

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers G. R. Richard Schell auf die Pfarrei St. Johannes in Sigmaringen mit Wirkung vom 1. Dezember 1973 angenommen.

Pfarrer Richard Schell erhält unter Beibehaltung des Titels Pfarrer den Auftrag für die Altenseelsorge in der Region Hohenzollern/Meßkirch.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Adolf Strobel auf die Pfarrei Bühl b. Waldshut mit Wirkung vom 1. Januar 1974 cum reservatione pensionis angenommen.

Besetzung einer Pfarrei

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat dem Vikar Richard Baumann in Karlsruhe-Durlach, St. Peter u. Paul, die Pfarrei Rastatt - Plittersdorf, Dekanat Rastatt, mit Urkunde vom 18. Dezember 1973 verliehen.

Versetzungen

- 1. Jan.: Killig Reinhold, Vikar in Schopfheim, als Pfarrverweser nach Hausen i. W. mit Wohnsitz in Schopfheim
- 10. Jan.: Schmid Günter, Vikar in Aglasterhausen, als Vikar nach Ketsch, Dekanat Schwetzingen
- 10. Jan.: Schönsteiner Manfred, Vikar in Lörrach St. Fridolin, als Pfarrverweser nach Dettingen, Dekanat Konstanz

Im Herrn sind verschieden

- 12. Dez. 1973: Heinzler Alfred, res. Pfarrer von Ludwigshafen a. S., † in Hegne
- 1. Jan. 1974: Zeller August, res. Pfarrer von Dettingen, † in Radolfzell

Erzbischöfliches Ordinariat